

Vorspann

In der Leitlinie Bildung hat der Münchner Stadtrat das Ziel festgehalten, Bildung in München gerecht, zukunftssicher und weltoffen zu gestalten. Mit der vorliegenden Zuschussrichtlinie gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen in München einen zusätzlichen freiwilligen Zuschuss zur gesetzlichen Förderung.

Dies ermöglicht eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung und einen weiteren familienfreundlichen Ausbau der Kindertageseinrichtungen in München auch durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger. Sowohl die zusätzliche Förderung von einem sehr guten Personalschlüssel, die Förderung von Nachwuchskräften, als auch die Entlastung bei den Elternentgelten befördern die Ziele der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder im Rahmen der Kindertagesbetreuung, unabhängig von der sozialen, kulturellen oder familiären Herkunft des Kindes innerhalb der örtlichen Gemeinschaft. Die individuelle Trägerphilosophie wird im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie und den damit verbundenen Zielen berücksichtigt. Dabei verstehen sich die Träger sowie die Landeshauptstadt München als Partner*innen.

1. Zuschuss für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

1.1. Zweck

1.1.1. Zuschusszweck

Förderzweck ist die finanzielle Unterstützung der Erziehung, Bildung, Betreuung und besondere Förderung der Kinder im Rahmen des Betriebs einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung förderfähigen Kindertageseinrichtung in München gemäß §§ 22, 45 SGB VIII und Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG.

1.1.2. Übergeordnete Zuschussziele

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Menschen mit Behinderungen fordern immer selbstverständlicher ihre Rechte auf Teilhabe ein.

Die Zuschussgeberin sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, durch die Vergabe städtischer Zuwendungen sicherzustellen und zu fördern, dass alle gleichberechtigt und friedlich zusammenleben, sich gegenseitig helfen und unterstützen und an einer demokratischen Stadtgesellschaft mitwirken.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern und hat sich aus diesem Grund zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zugleich zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen.

Übergreifendes Förderziel ist damit, den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Pädagogische Haltung und Arbeit der geförderten Kindertageseinrichtungen müssen außerdem mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sein und Gleichstellung verwirklichen.

Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, die mit diesen übergeordneten Förderzielen in Einklang stehen. Die bezuschussten Kindertageseinrichtungen sollen auf diese Weise einen Beitrag zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft leisten, in

der alle in München lebenden Menschen die Möglichkeit haben, ihre Potenziale zu ihrem eigenen und zum Wohl aller in der örtlichen Gemeinschaft Münchens zu entfalten.

1.2. Art und Gegenstand der Förderung

Die Zuschussgeberin leistet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuschüsse und der dem Zuschussempfänger ggf. gewährten sonstigen Zuschüsse einen zweckgebundenen Zuschuss zum nachgewiesenen, anerkannten Betriebskostendefizit (Personal- und Sachkosten im Betrieb). Das anerkannte Betriebskostendefizit wird gemäß Ziff. 2 ermittelt. Die Zuschüsse dürfen nur zur Deckung des Betriebskostendefizits verwendet werden. Dabei wird die Auslastung der Kindertageseinrichtung berücksichtigt, um die eingesetzten Fördermittel möglichst effektiv kindbezogen einzusetzen.

Die freiwillige kommunale Förderung wird in Form eines anteiligen Defizitausgleichs unter Berücksichtigung eines Eigenanteils des Zuschussempfängers gewährt.

Der Zuschuss wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

1.3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind freigemeinnützige und sonstige Träger, die eine Kindertageseinrichtung gemäß §§ 22, 45 SGB VIII und Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG im Stadtgebiet München nach den Bestimmungen des BayKiBiG und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung führen. Eine Förderung nach dem EKI-Fördermodell oder dem Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung schließt einen Zuschuss nach dieser Richtlinie aus.

1.4. Zuschussvoraussetzungen

1.4.1. Förderung nach dem BayKiBiG

Die Kindertageseinrichtung wird vom Zuschussempfänger während des gesamten Bewilligungszeitraums als förderfähig nach dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung und unter Einhaltung auch der AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung betrieben. Im Falle des Nichteinhaltens der Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG i.V.m. AVBayKiBiG erfolgt im Rahmen der Defizitförderung ebenfalls eine anteilige Kürzung (1/12 pro Monat) analog der gesetzlichen Betriebskostenförderung.

1.4.2. Betriebsführung

Der Zuschussempfänger führt die Kindertageseinrichtung wirtschaftlich und sparsam sowie im Einklang mit den nach Ziffer 1.1.2 geltenden übergeordneten Zuschusszielen.

1.4.3. Kenntlichmachung der Förderung

Der Zuschussempfänger macht in seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Zuschussgeberin ausreichend kenntlich. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch“ das städtische Logo des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf Publikationen, der Internetseite, in der Mailsignatur sowie im Eingangsbereich (außen) der jeweiligen Einrichtung erscheinen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erfolgt eine Kürzung des anererkennungsfähigen Defizits in Höhe von bis zu 2 Prozent im Bewilligungszeitraum.

Sollten bei besonderen, darüberhinausgehenden Werbemaßnahmen für die Förderung durch die Zuschussgeberin erhöhte Werbungskosten anfallen, werden diese von der Zuschussgeberin als Sachausgaben nach Ziffer 2.1.3.2 anerkannt.

1.4.4. Personaleintragung KiBiG.web

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, das in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzte Personal nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Person in allen Kindertageseinrichtungen eines Zuschussempfängers eine identische

Personal-ID zu verwenden ist. Dies gilt dann nicht, wenn es eine anderweitige staatliche Vorgabe gibt. In diesem Fall sind mehrere IDs für eine Person im städtischen IT-Fördersystem zu verknüpfen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erfolgt eine Kürzung des anererkennungsfähigen Defizits in Höhe von bis zu 5 Prozent im Bewilligungszeitraum.

2. Berechnung des Zuschusses

Von den anererkennungsfähigen Betriebsausgaben (Ziff. 2.1.) sind sämtliche zu berücksichtigende Einnahmen (Ziff. 2.2) in Abzug zu bringen. Das so ermittelte Defizit wird ausgeglichen.

2.1. Betriebsausgaben

2.1.1. Allgemeines

(1) Betriebsausgaben sind tatsächlich verauslagte Ausgaben in Bezug auf die jeweilige Kindertageseinrichtung (Zufluss-/Abflussprinzip nach § 11 EStG) im Bewilligungszeitraum.

(2) Für die Ermittlung des Defizits werden nur Betriebsausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung stehen und nach Art und Höhe in einer vergleichbaren städtischen Kindertageseinrichtung anfallen. Die Betriebsausgaben werden ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anerkannt. Ist die Einrichtung nicht ganzjährig in Betrieb, erfolgt die Berechnung der Höhe der anererkennungsfähigen Ausgaben anteilig anhand der Betriebsmonate. Die Zuschussgeberin bestimmt über die An- bzw. Aberkennung einzelner Betriebsausgaben.

2.1.2. Nicht zuschussfähige Betriebskosten

Insbesondere folgende Betriebskosten sind nicht anererkennungsfähig:

- (a) zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten des Zuschussempfängers, die über den Betrag der Verwaltungskostenpauschale (Ziff. 2.1.3.1) hinausgehen
- (b) interne Verrechnungskosten (Gemeinkosten, z. B. Material, Miete oder Abschreibungen) durch den Zuschussempfänger auf einzelne Kindertageseinrichtungen
- (c) Geldstrafen, Bußgelder, Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Kosten für Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozess), Abfindungen
- (d) Mitgliedsbeiträge (Ausnahme siehe Ziff. 2.1.3.2 Abs. 3)
- (e) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sowie Sponsoring durch den Zuschussempfänger
- (f) Gewinnausschüttungen und ähnliche Zahlungen
- (g) Finanzierungskosten (Zinsen, Kreditkosten), auch für Elterndarlehen
- (h) Ertrags- und sonstige Steuern des Zuschussempfängers mit Ausnahme der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung einer eventuellen Vorsteuererstattung des Zuschussempfängers
- (i) Rücklagen
- (j) Rückstellungen, soweit nicht gesetzlich zwingend, § 249 HGB
- (k) Rückzahlungen von Kautionen i.S.v. Ziff. 2.2.4
- (l) Kosten für Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten insb. von Unternehmensberatungen
- (m) Kosten, die mindestens grob fahrlässig durch den Zuschussempfänger verschuldet sind bzw. die er zu vertreten hat, oder die durch eine Versicherung sowie Haftungsansprüche gegen Dritte hätten abgedeckt werden können bzw. abgedeckt sind
- (n) KFZ-Kosten (Versicherung, Steuer etc.)
- (o) Versicherungen, die nicht in Ziff. 2.1.3.2 genannt sind
- (p) Maßnahmen, die nach FAZR dem Grunde nach förderfähig sind und daher der Investitionskostenförderung für nichtstädtische Kindertageseinrichtungen unterfallen

(q) Maßnahmen für Auslagerung, Umzug, Ausbau, Umbau, Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen

(r) Kosten für Verpflegung und Hauswirtschaft mit Ausnahme von Ziff. 2.1.3.4 Abs. 5

2.1.3. Zuschussfähige Betriebsausgaben

Die im Folgenden benannten Betriebsausgaben sind anererkennungsfähig.

2.1.3.1. Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten

Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten werden mit einer Pauschale von max. 15,8 % des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG (Zuschussempfänger mit diesbezüglichen Synergieeffekten, insbesondere Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen sowie 100%igen Tochtergesellschaften derselben und Eltern-Kind-Initiativen: max. 12,5 %) aus dem Bewilligungszeitraum vorvorhergehenden Kalenderjahr anerkannt und damit abgegolten. Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren hat jeder Zuschussempfänger den für ihn individuellen Pauschalsatz zu plausibilisieren. Der Zuschussempfänger erhält jeweils nur (bis zur jeweiligen obengenannten Höchstgrenze) den von ihm plausibilisierten Pauschalsatz. Im Falle der Nichtteilnahme des Zuschussempfängers am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm reduziert sich der plausibilisierte Pauschalsatz um 1% des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG. Die Teilnahme am Online-Anmeldeprogramm erfolgt nach den Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung. Von der Verwaltungskostenpauschale sind insbesondere folgende anteilige Kostenpositionen umfasst:

- Personalkosten für Verwaltungskräfte
- Leitungsebene
- Geschäftsführung
- Ehrenamtspauschale i.S.v. § 3 Nr. 26a EStG
- Personalakquise, Anwerbeprämien
- Finanz-/Mahnbuchhaltung
- Betriebsrat
- Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)
- Psychosozialer Fachdienst
- IT
- Datenschutz
- Hinweisgeberschutzgesetz
- Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Personal)
- Rechtsberatung
- Steuerberatung/Jahresabschluss
- Elternberatungsstellen
- Raumkosten für Büro sowie Nebenkosten
- Kopierkosten
- Porto
- Kontoführung
- Bürobedarf, Büroeinrichtung, Büroausstattung
- Telefonie, Internet
- Fachliteratur
- Fortbildungen Verwaltungskräfte
- Qualitätsmanagement
- Nachhaltigkeit
- Innenrevision
- Personalverwaltung
- Schwerbehindertenabgabe
- Zertifizierungen

2.1.3.2. Sachausgaben

(1) Folgende einrichtungsbezogene Sachausgaben können in tatsächlicher Höhe, maximal bis zu den nachfolgend angegebenen Höchstbeträgen je Bewilligungszeitraum anerkannt werden:

Projekte und Veranstaltungen mit den Kindern	25 Euro	pro belegtem Platz
Spiel- und Bastelmaterial	90 Euro	pro belegtem Platz
Pädagogischer IT-Bedarf und IT für pädagogisches Personal	22 Euro	pro belegtem Platz
Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Betriebsinhaltsversicherung und Betriebsausfallversicherung)	35 Euro	pro Platz lt.
Betriebserlaubnis		
Fortbildung, inkl. Reisekosten und Supervision	85 Euro	pro Platz lt.
Betriebserlaubnis		
Gemeinschaftsveranstaltungen	20 Euro	pro päd. Kraft
Erziehungsberatung	86 Euro	pro belegtem Platz
Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Gesundheitsfürsorge	80 Euro	pro belegtem Platz
Hygienematerial	45 Euro	pro belegtem Platz
KITZ-Förderung gem. Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 07707 vom 21.12.2022 (abhängig von Arbeitszeit der KITZ Fachkraft)	10.000 Euro	je Einrichtung
Besondere Werbeausgaben für die Zuschussgeberin (siehe Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie)	500 Euro	je Einrichtung

Die Betrachtung pro belegtem Platz erfolgt auf die belegten Plätze im Jahresschnitt und abhängig von den Betriebsmonaten im Bewilligungszeitraum. Die anerkennungsfähige Höhe ist dabei begrenzt auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder laut der Betriebserlaubnis.

Bei der Betrachtung pro Platz laut Betriebserlaubnis werden kurzfristige Überschreitungen der genehmigten Platzzahl nicht berücksichtigt, auch wenn diese im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich wären. Ändert sich die Betriebserlaubnis innerhalb eines Bewilligungszeitraums, wird der Jahresschnitt der Plätze entsprechend berücksichtigt.

(2) Die Ausgaben für den Fachdienst für Integrationskinder und sonstige behindertenspezifische Mehraufwendungen werden nur bei Förderung durch den Bezirk von Oberbayern oder Förderung durch das Stadtjugendamt anerkannt. Anerkannt werden die die Refinanzierung durch den Bezirk von Oberbayern oder durch das Stadtjugendamt übersteigenden tatsächlichen Ausgaben in Höhe von max. 1000 Euro je Integrationskind pro Bewilligungszeitraum.

(3) Die für eine zuschussempfängerinterne Fachberatung entstehenden Ausgaben werden bis zur Höhe von

- 5 % für Kindertageseinrichtungen mit 1 Gruppe,
- 10 % für Kindertageseinrichtungen mit 2 oder 3 Gruppen,
- 12 % für Kindertageseinrichtungen mit 4 Gruppen und
- 15 % für Kindertageseinrichtungen mit mindestens 5 Gruppen

des von der Landeshauptstadt München ermittelten Betrags für eine pädagogische Fachkraft nach S 17 TVöD-SuE anerkannt, wenn die zuschussempfängerinterne Fachberatung für die Kindertageseinrichtung durch eine entsprechende pädagogische Fachkraft erfolgt.

Zuschussempfänger mit mehreren Fachberatungen und Einrichtungen haben den tatsächlichen Einsatz der Fachberatung transparent darzustellen.

Soweit vom Zuschussempfänger keine Fachberatung durch eigene Kräfte angeboten wird, können Mitgliedsbeiträge zu Dachverbänden, die dazu dienen und geeignet sind der Kindertageseinrichtung eine Fachberatung zu sichern, ganz oder teilweise maximal bis zur Höhe der anerkennungsfähigen Ausgaben nach Satz 1 anerkannt werden. Eine Gruppe im

Kindergarten- bzw. Hortbereich besteht grundsätzlich aus 25 Kindern und eine Gruppe im Kinderkrippenbereich aus 12 Kindern. Ausnahmen aus zwingenden räumlichen bzw. pädagogischen Gründen (z.B. Integrationseinrichtung) können berücksichtigt werden. Grundlage für die Gruppenbetrachtung sind die Plätze laut Betriebserlaubnis.

2.1.3.3. Personalausgaben

(1) Personalausgaben sind ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anerkenungsfähig. Personalausgaben für die Leitung und die stellvertretende Leitung können bereits für bis zwei Monate vor Aufnahme des Betriebes anerkannt werden.

(2) Als Ausgaben für Personal i.S.d. § 16 AVBayKiBiG werden maximal die von der Zuschussgeberin festgelegten Jahresmittelbeträge anerkannt bis zu einem Anstellungsschlüssel von:

Tabelle „Anstellungsschlüssel“

Auslastung (prozentuales Verhältnis der belegten Plätze im Jahresschnitt zur Anzahl der maximal möglichen Plätze laut Betriebserlaubnis*)	weniger als 89 %	mindestens 89 %		
		keine Standorteinrich- tung	Standorteinrich- tung 50 %	Standorteinrich- tung 70 %
Kinderkrippe	1 : 8,5	1 : 8,0	1 : 7,2	1 : 6,9
Kindergarten oder Haus für Kinder (ohne Altersbereich U3)	1 : 9,7	1 : 9,2	1 : 8,3	1 : 7,9
Kinderhort	1 : 8,9	1 : 8,4	1 : 8,2	1 : 7,8
Haus für Kinder (mit Altersbereich U3)	1 : 9,3	1 : 8,8	1 : 7,8	1 : 7,6

*) unter Berücksichtigung der Plätze für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder

Kinderkrippe: Eine Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis, die ausschließlich Plätze für Kinder unter 3 Jahren ausdrücklich ausweist

Kindergarten: Eine Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis, die ausschließlich Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung ausdrücklich ausweist

Haus für Kinder (ohne Altersbereich U3): Eine Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis, die Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie Plätze für Schulkinder ausdrücklich ausweist

Kinderhort: Eine Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis, die ausschließlich Plätze für Schulkinder ausdrücklich ausweist

Haus für Kinder (mit Altersbereich U3): Eine Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis, die ausdrücklich folgende Plätze ausweist:

Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung oder alternativ

Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie Plätze für Schulkinder oder alternativ

Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie Plätze für Schulkinder

Bei der Einordnung in die obenstehenden Definitionen der Einrichtungsart bleibt Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG außer Betracht. Möglichkeiten der alternativen Platzbelegung, welche in der jeweiligen Betriebserlaubnis zusätzlich geregelt sind, bleiben unberücksichtigt.

Für die anererkennungsfähige Personalausstattung wird eine Fachkraftquote von bis zu 70 Prozent bezogen auf obenstehende Tabelle (Anstellungsschlüssel) festgelegt.

Als Standorteinrichtungen gelten Kindertageseinrichtungen, in denen im Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums mindestens 50 Prozent bzw. mindestens 70 Prozent der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung haben oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG im Münchner Stadtgebiet leben. Voraussetzung für die Förderung als Standorteinrichtung ist die Teilnahme der Einrichtung am von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm *kita finder+*. Die diesbezügliche Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigen Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen und bindend einzuhalten.

(3) Eigenes oder externes Personal (z. B. über Honorarverträge), das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht (fachfremdes Personal), kann maximal bis zur Erreichung des jeweiligen Anstellungsschlüssels und der entsprechenden Fachkraftquote (Abs. 2) in den Personal- oder Sachausgaben berücksichtigt werden. Anerkennungsfähig ist nur die von fachfremdem Personal in der geförderten Kindertageseinrichtung erbrachte Arbeitszeit, in der unmittelbare oder mittelbare Tätigkeiten am Kind erbracht werden. Unmittelbare Tätigkeit ist die Arbeit mit den Kindern. Mittelbare Tätigkeiten sind Arbeiten, die der Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit den Kindern dienen. Hierzu zählen z.B.: Kindbezogene Beobachtungen und Dokumentation, Vorbereitung und Dokumentation von Projekten, Elterngespräche.

Nicht anererkennungsfähig sind insbesondere: Verwaltungstätigkeiten, die dem Bereich des Zuschussempfängers zuzuordnen sind, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Leitungstätigkeiten.

(4) Für die Berechnung der maximal anererkennungsfähigen Personalkosten werden die von der Zuschussgeberin festgelegten Jahresmittelbeträge bezogen auf die einschlägigen Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote aus Absatz 2 herangezogen. Mit Hinterlegung der Jahresmittelbeträge auf die möglichen Stundenanteile der Fach- und Ergänzungskräfte anhand des jeweiligen Anstellungsschlüssels, ergibt sich der maximale Rahmen für Personalkosten des pädagogischen Personals und des fachfremden Personals mit Ausnahmen der Einrichtungen mit Kont-Plätzen (Abs. 5). Einrichtungen mit nur einer Gruppe können übergangsweise von der Fachkraftquote i.S.d. Abs. 2 nach oben abweichen. Die übersteigenden Personalkosten werden in diesen Fällen anerkannt. Diese Regelung entfällt bei Neubesetzung, Nachbesetzung und Neueinstellung.

Personalstunden werden im Jahresschnitt auf eine 5-Tage-Woche, maximal in Höhe des nach Arbeitsschutzgesetzes zulässigen Höchstmaßes anerkannt. Übersteigende Personalstunden werden nicht anerkannt.

(5) Bei Belegung von Betreuungsplätzen mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze) wird der Wertansatz in Höhe von Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenem Kontingentsplatz beim Einsatz von Personal zusätzlich anerkannt. Die Bedarfsfeststellung und der Belegungsvorschlag erfolgen durch das zuständige Sozialbürgerhaus. Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenen Kindes liegt beim Träger der Kindertageseinrichtung. Der Wertansatz für einen Kontingentsplatz kann dreimal für die jeweils angefangene Anzahl von 25 Kindergarten- bzw. Schulkindern und dreimal für die jeweils angefangene Anzahl von 12 Krippenkindern gewährt werden, wobei die tatsächliche jährliche Durchschnittsbelegung im jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgeblich ist. Die sich daraus ergebende Anzahl von Kontingentsplätzen kann auch flexibel je nach Bedarf innerhalb der Kindertageseinrichtung vergeben werden.

(6) Der Zuschussempfänger darf seine fest angestellten Beschäftigten nicht besser vergüten als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München. Die anerkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Zuschussgeberin angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

- a) Die erhöhten Personalausgaben für Münchenezulage und Fahrtkostenzuschuss für das pädagogische Personal gem. § 16 AVBayKiBiG werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäß der jeweils aktuellen Information über die von der Zuschussgeberin angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen eingehalten werden.
- b) Ausgaben für Auszubildende bzw. Student*innen werden maximal im folgenden Umfang berücksichtigt:
 - aa. Auszubildende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ):
Die anerkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.
 - bb. Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA):
Die anerkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.
 - (i) Im ersten Ausbildungsjahr werden die Personalausgaben vollständig bei den Ausgaben für Auszubildende anerkannt.
 - (ii) Im zweiten Ausbildungsjahr erfolgt eine Zuordnung zu den Personalausgaben für pädagogische Kräfte gem. § 16 AVBayKiBiG und Auszubildende jeweils zu 50 Prozent.
 - (iii) Im dritten Ausbildungsjahr erfolgt eine Zuordnung zu den Personalausgaben für pädagogische Kräfte.
 - cc. Quereinstieg im Lehrgang Kinderpflege (LeKi):
Die anerkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.
 - dd. Weiterbildungsmöglichkeit für Quereinsteiger*innen – Modulare Qualifizierung des StMAS:
Die anerkennungsfähigen Personalausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.
 - ee. Duales bzw. berufsbegleitendes Studium
zum*r staatlich anerkannten Sozialpädagog*in (B.A.) bzw.
zum*r staatlich anerkannten Kindheitspädagog*in (BA):
Die Personalausgaben sind nur im Praxiseinsatz in der Kindertageseinrichtung berücksichtigungsfähig.
Die anerkennungsfähigen Personalausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

- c) Personalausgaben für Praktikant*innen werden maximal im folgenden Umfang berücksichtigt:
 Für jede Kindertageseinrichtung ab 2 Gruppen (siehe Begriffsdefinition „Gruppe“ in Ziff. 2.1.1.3.2 Abs. 3) kann ein*e Praktikant*in aus nachfolgenden Bereichen berücksichtigt werden.
 (2 Gruppen = 1 Praktikant*in; 3 Gruppen = 1 Praktikant*in; 4 Gruppen = 2 Praktikant*innen; 5 Gruppen = 2 Praktikant*innen usw.)
 aa. Freiwilliges Soziales Jahr/ Freiwilliges Ökologisches Jahr
 bb. Bundesfreiwilligendienst

2.1.3.4. Mietausgaben / Ausgaben für Instandhaltung und -setzung

- (1) Tatsächlich entrichtete Kaltmieten werden unter Berücksichtigung der genehmigungsfähigen Platzzahl bis zum Durchschnittswert der ortsüblichen Miete je m² als Ausgabe anerkannt (Durchschnittswerte siehe Anlage 1).
 Höhere Kaltmieten darüber hinaus müssen durch ein von einem von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter erstellten Gutachten nachgewiesen werden. Werden im Rahmen der Betriebserlaubnis weniger Betreuungsplätze beantragt, als durch die Erlaubnisbehörde anhand der ständigen Verwaltungspraxis zu den innenraumbezogenen Mindestanforderungen für die zur Verfügung stehende Raumkapazität der Einrichtung genehmigt werden könnten, wird die förderfähige Miete gekürzt. Erbbauzins ist grundsätzlich nach denselben Voraussetzungen anerkennungsfähig.
 Tatsächlich entrichtete Kaltmieten und tatsächlich entrichtete Erbbauzinsen können bereits für bis zwei Monate vor Aufnahme des Betriebes anerkannt werden.
- (2) Für Untermietverhältnisse gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass zudem der Mietzins des Untermietverhältnisses den im Mietvertrag vereinbarten Mietzins nicht übersteigen darf. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Ein Mietverhältnis bzw. Erbbauzinsverhältnis, welches nur deswegen eingegangen wird, um die Bezuschussung durch die Zuschussgeberin zu schaffen oder zu erhöhen, wird nicht anerkannt. Zum Ausschluss von Umgehungen darf insbesondere der Vermieter der Immobilie mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Nicht anerkennungsfähig sind darüber hinaus Mietverhältnisse, bei denen eine Beteiligung
- a) des Mieters und/ oder dessen Angehörigen am Vermieter oder dem Eigentümer bzw. dem Eigentum
 - b) des Vermieters und/ oder dessen Angehörigen am Mieter vorliegt.
- Ferner werden Mietverträge zwischen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) nicht anerkannt.
- (4) Kosten, die im Rahmen des Abschlusses des Mietverhältnisses anfallen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Kosten in Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten.
- (5) Die Nebenkosten gemäß Betriebskostenverordnung (dort Betriebskosten genannt) werden dem Grunde nach (auch für Innenräume) sowie die Kosten für Strom, sämtliche Reinigungskosten einschließlich der Wäschereinigung werden, soweit sie angefallen und nachgewiesen worden sind, berücksichtigt. Dies gilt analog für im Eigentum des Zuschussempfängers stehende Immobilien. § 2 Nr. 16 (Anlagen außerhalb der Kindertageseinrichtung betreffend) und Nr. 17 Betriebskostenverordnung findet keine Anwendung.
- (6) Ausgaben für Maßnahmen der Instandhaltung und -setzung (erfasst nicht die Erstellung oder Erstbeschaffung) in Bezug auf unbewegliche Gegenstände, insbesondere Gebäude (hierunter fällt auch eine maßgeschneiderte Küche sowie die einrichtungsbezogene Außenspielfläche), die nicht das Ausmaß einer General- oder Teilsanierung gemäß FAZR

erreichen, werden in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch wie folgt berücksichtigt:

- a) Innerhalb eines Zeitraums von jeweils 5 Kalenderjahren (beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr des Leistungsbezugs) werden maximal 200 Euro pro qm anerkannt.
- b) Eine Berücksichtigung setzt voraus, dass der Zuschussempfänger innerhalb des 5-Jahreszeitraums nach a) ohne Unterbrechungen Leistungen aus dieser Richtlinie bezieht. Bei Unterbrechung des Leistungsbezugs in einem Bewilligungszeitraum beginnt der 5-Jahreszeitraum von neuem. Bei Nichteinhaltung des 5-Jahreszeitraums erfolgt eine Rückforderung entsprechend der nicht eingehaltenen Jahre des Zeitraumes.

(7) Ausgaben für Maßnahmen der Instandhaltung und -setzung sowie Ersatzbeschaffungen in Bezug auf bewegliche Gegenstände werden in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch wie folgt berücksichtigt:

- a) Innerhalb eines Zeitraums von jeweils 5 Kalenderjahren (beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr des Leistungsbezugs) werden maximal 50 Euro pro qm anerkannt.
- b) Eine Berücksichtigung setzt voraus, dass der Zuschussempfänger innerhalb des 5-Jahreszeitraums nach a) ohne Unterbrechungen Leistungen aus dieser Richtlinie bezieht. Bei Unterbrechung des Leistungsbezugs in einem Bewilligungszeitraum beginnt der 5-Jahreszeitraum von neuem. Bei Nichteinhaltung des 5-Jahreszeitraums erfolgt eine Rückforderung entsprechend der nicht eingehaltenen Jahre des Zeitraumes.
- c) Eine etwaige Ausstattungsförderung durch Sonderförderprogramme wird ausgabenmindernd berücksichtigt.

2.1.3.5. Außerordentliche Betriebsausgaben

Außerordentliche Betriebsausgaben, die als Folge einer gesetzlichen Auflage oder eines anderweitigen unabweisbaren Bedarfs entstehen, können auf gesonderten Antrag bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt werden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Zuschussgeberin davon Mitteilung zu machen, sobald abzusehen ist, dass solche außergewöhnlichen Ausgaben entstehen werden. Über die Unabweisbarkeit des Bedarfs und die Berücksichtigung der hierdurch verursachten Ausgaben ist unverzüglich die Zustimmung der Zuschussgeberin einzuholen. Ohne Zustimmung besteht kein Anspruch des Zuschussempfängers auf Berücksichtigung dieser Ausgaben als Betriebsausgaben.

2.2. Einnahmen

2.2.1. Definition

(1) Als Einnahmen werden sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung, z. B. Elternentgelte, freiwillige Kostenbeteiligungen, Aufnahmegebühren, Spiel- u. Materialgeld, kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG, Zuschüsse, Ersätze, Zuwendungen Dritter, Geldspenden, Umsatzsteuerrückerstattung berücksichtigt. Verpflegungsentgelte werden nicht als Einnahmen berücksichtigt.

(2) Erhält der Zuschussempfänger Geldspenden, so kann er im Rahmen der diesbezüglichen Zweckbindung davon bis zu 50 Prozent für die nach Ziff. 2.1.3.2. grundsätzlich zwar anererkennungsfähigen aber den nach dieser Zuschussrichtlinie zulässigen Ausgabenrahmen übersteigenden Ausgaben einsetzen. Die Ausgaben müssen jedoch tatsächlich nachweisbar angefallen sein. Der verbleibende Anteil wird als Einnahme berücksichtigt.

2.2.2. Fiktive Einnahmen

Einnahmen, die aufgrund schuldhaften Verhaltens oder Unterlassens des Zuschussempfängers (oder der Personen, die ihm zugerechnet werden) nicht erzielt werden, insbesondere wenn Leistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden oder auf Leistungen Dritter verzichtet wird, gelten als zugeflossen und mindern in vollem Umfang das Defizit. Gesetzliche, staatliche oder sonstige Zuschüsse, die aufgrund von Umständen im

Verantwortungsbereich des Zuschussempfängers, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, werden in vollem Umfang als fiktive Einnahmen berücksichtigt. Ziff. 1.4.1 gilt vorrangig. Dies gilt auch, soweit die Zuschussgeberin bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen selbst zur Leistung der Zuschüsse verpflichtet wäre.

2.2.3. Elternentgelte

(1) Der Zuschussempfänger ist frei in der Festlegung der Entgelte, die er je Kind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach Buchungszeiten monatlich von den Personensorgeberechtigten erhebt (Elternentgelte). Sonstige Entgelte wie beispielsweise Spiel- und Materialgeld, Aufnahmegebühren sowie Entgelte für besondere Angebote sind nicht Teil der Elternentgelte. Auch Verpflegungsentgelte sind nicht Teil der Elternentgelte.

(2) Elternentgelte werden dem Zuschussempfänger in der Höhe angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt, mindestens jedoch in nachfolgend geregelter Höhe je Platzkategorie (fiktives Elternentgelt):

Tabelle „Fiktive Elternentgelte“

	Über 1 bis 2 Stunden	Über 2 bis 3 Stunden	Über 3 bis 4 Stunden	Über 4 bis 5 Stunden	Über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	Über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	41,00 €	67,00 €	95,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	198,00 €	224,00 €	250,00 €
Kind auf einem Platz für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (nur Kinder die aufgrund der Stichtagsregelung nicht unter den Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG fallen)			38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
Kind auf einem Platz für Schulkinder	99,00 €	107,00 €	113,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €			

Entscheidend für die Eigenschaft der Plätze ist nicht die Zuordnung zu einem Gewichtungsfaktor nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG sondern die Zuordnung zum entsprechenden Altersbereich nach Betriebserlaubnis. Hierbei gilt das Monatsprinzip i.S.d. § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG.

Im Falle des Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erfolgt für Kinder auf einem Platz für über 3 Jahre keine Anrechnung einer fiktiven Einnahme, es wird der gesetzliche Zuschuss als Einnahme berücksichtigt.

Für Kinder auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren erfolgt bei Anspruchsberechtigung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG je Kind die Anrechnung des fiktiven Elternentgelts in Höhe der Differenz zwischen dem jeweiligen Betrag aus der obigen Tabelle und 100 Euro.

(3) Für folgende Fallgruppen gilt ein von Tabelle nach Abs. 2 abweichendes fiktives Elternentgelt, wenn der Zuschussempfänger die Ermäßigungstatbestände durch geeignete Belege nachweist:

a) Geschwisterkinder

Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft

zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

- aa. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 2 erfolgt eine Anrechnung des hälftigen fiktiven Elternentgelts gemäß Tabelle „Fiktive Elternentgelte“.
- bb. Im Falle des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher erfolgt keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgelts.

- b) Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
Sofern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden, entfällt die Anrechnung des fiktiven Elternentgeltes. Für die Anerkennung des Ermäßigungstatbestands ist es abweichend von Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ausreichend, dass der Leistungsbescheid am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Zuschussgeberin jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.
- c) Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsame Wohnformen sowie Frauenhäusern
Wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, entfällt die Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- d) Heimkinder
Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, erfolgt grds. keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- e) Pflegekinder
Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt erfolgt grds. keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- f) Besondere sozialpädagogisch begründeten Notlagen
Bei besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen erfolgt auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes.
- g) München-Pass-Inhaber*innen
Für München-Pass-Inhaber*Innen erfolgt keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes. Als Inhaber*In des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für den Ermäßigungstatbestand ist es abweichend von Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr,

welchen die Zuschussgeberin jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

- h) Förderung nach dem bayerischen Krippengeld (Art. 23a BayKiBiG)
Bei Anspruchsberechtigung nach Art. 23a BayKiBiG erfolgt eine Anrechnung von lediglich bis zu 100 Euro als fiktives Elternentgelt je anspruchsberechtigtem Kind.

(4) Der jeweilige Ermäßigungstatbestand nach Abs. 3 wird ab dem Beginn des Monats, indem die Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums anerkannt. Sofern der Zuschussempfänger im nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezuschusst wird, wird der Nachweis der Ermäßigung bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, das in diesem Bewilligungszeitraum endet, anerkannt.

(5) Im Falle der Ermäßigungstatbestände (Abs. 3 a -g)) erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung nach dem bayerischen Krippengeld (Art. 23a BayKiBiG) eine Anrechnung von bis zu 100 Euro als fiktives Elternentgelt je anspruchsberechtigtem Kind.

(6) Im Falle der Aufnahme eines Kindes, das den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet München hat, (Gastkind), wird dem Zuschussempfänger ein fiktives Elternentgelt in nachfolgend geregelter Höhe angerechnet:

Tabelle „Gastkinder“

	Über 1 bis 2 Stunden	Über 2 bis 3 Stunden	Über 3 bis 4 Stunden	Über 4 bis 5 Stunden	Über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	Über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	133,00 €	201,00 €	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	549,00 €	582,00 €
Kind auf einem Platz für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung			105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €
Kind auf einem Platz für Schulkinder	138,00 €	156,00 €	175,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €			

Entscheidend für die Eigenschaft der Plätze ist nicht die Zuordnung zu einem Gewichtungsfaktor nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG sondern die Zuordnung zum entsprechenden Altersbereich nach Betriebserlaubnis. Hierbei gilt das Monatsprinzip i.S.d. § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG.

Der Elternbeitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird als Einnahme berücksichtigt. Für Kinder auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren sowie für Kinder auf einem Platz für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung erfolgt jeweils bei Anspruchsberechtigung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG je Kind die Anrechnung des fiktiven Elternentgelts in Höhe der Differenz zwischen dem jeweiligen Betrag aus der obigen Tabelle und 100 Euro. Ermäßigungstatbestände nach Abs. 3 finden hierbei keine Berücksichtigung.

Der Status als Gastkind entsteht bei Wegzug des Kindes aus München bzw. entfällt bei Zuzug nach München ab dem Beginn des Monats des Umzugs unabhängig von der Zuständigkeit für die gesetzliche Förderung nach BayKiBiG.

2.2.4. Kauttionen

Kauttionen im Sinne einer Sicherheitsleistung, die vom Zuschussempfänger auf einem separaten Kautionskonto geführt werden, gelten zum Zeitpunkt des Zuflusses nicht als

Einnahme. Im Falle des Einsatzes bzw. Verwendung (Einbehalt) der Kautions im Sinne des Kautionszwecks wird die Kautions als Einnahme in der einbehaltenen Höhe berücksichtigt.

3. Verfahren

(1) Die Defizitförderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Zuschussrichtlinie legt die VV zu Art. 44 BayHO entsprechend zugrunde, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

(3) Die Förderung nach der gegenständlichen Richtlinie ist gegenüber staatlichen Förderungen subsidiär.

3.1. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist im Kalenderjahr 2024 der Bewilligungszeitraum auf den Zeitraum von 01.09.2024 bis 31.12.2024 festgelegt (Bewilligungszeitraum 2024).

3.2. Antragstellung

(1) Für den Antrag, Änderungsantrag und den Verwendungsnachweis ist das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte digitale Verfahren zu verwenden.

(2) Der Zuschussempfänger kann bei wesentlichen Änderungen während des Bewilligungszeitraumes bei der Zuschussgeberin einen Änderungsantrag stellen. Siehe hierzu auch die Hinweispflicht in Ziff. 3.6. c).

3.3. Fristen

3.3.1. Antrag

Der Antrag auf Förderung für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen (Ausschlussfrist).

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

3.3.2. Änderungsantrag

Der Änderungsantrag kann im jeweiligen Bewilligungszeitraum spätestens vor Ausreichung der letzten Abschlagszahlung gestellt werden.

3.4. Abschlagszahlungen

(1) Die Zuschussempfänger erhalten bei entsprechender Angabe im Rahmen der Antragstellung im digitalen System nach Ziff. 3.3.1 Abschlagszahlungen, die quartalsweise ausbezahlt werden, soweit nicht in dieser Richtlinie eine anderweitige Regelung getroffen ist. Die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% des nach Antrag auf Defizitförderung zu erwartenden Zuschusses.

(2) Differenzen sind auszugleichen, das heißt waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Zuschussempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. Ergibt sich hingegen ein höherer Förderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen, wird der Mehrbetrag ausgezahlt. Der Zuschussempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der in Ziff. 3.5. festgelegten Frist einreicht.

3.5. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat spätestens bis 30.09. jeden Jahres dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle - Zuschuss sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres (vorhergehender Bewilligungszeitraum) unter Verwendung des von der Zuschussgeberin zur Verfügung gestellten digitalen Verfahrens mitzuteilen.

Entsprechende Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der Zuschussgeberin vorzulegen.

3.6. Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuschussempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände bzw. Grundlagen ändern oder wegfallen,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- c) durch unvorhergesehene, unabwendbare Ausgabensteigerungen bzw. Einnahmeminderungen im Vergleich zum Antrag durch den Zuschussempfänger der geplante Finanzrahmen nicht eingehalten werden kann,
- d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- e) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- f) die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- g) wenn er - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält.

3.7. Aufsicht und Prüfrechte

(1) Die Beauftragten der Zuschussgeberin können die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Minderjährigen an Ort und Stelle überprüfen; der Zuschussempfänger hat dies zu dulden. Sie sind zu diesem Zweck berechtigt über die Befugnisse des § 46 SGB VIII hinaus die Kindertageseinrichtung jederzeit zu besichtigen, Einblick in den Betrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern.

(2) Die für die Abwicklung der Förderung zuständigen Stellen, insbesondere die Innenrevision des Referats für Bildung und Sport und das Revisionsamt der Landeshauptstadt München sowie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, jederzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten zwischen 8 und 18 Uhr – grundsätzlich nach Voranmeldung – auch durch örtliche Erhebungen in den vom Zuschussempfänger genutzten Räumlichkeiten, die Erbringung der bezweckten Leistungen sowie die Verwendung des gewährten Zuschusses zu prüfen. Sie sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Zuschussgeberin hingegebenen Mittel und die Einhaltung der Fördervorgaben durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Zuschussempfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Soweit es die prüfende Stelle für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Zuschussempfängers ausgedehnt werden. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2024 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab

Bewilligungszeitraum 2024 Anwendung. Sie ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie und Differenzförderrichtlinie zur Münchner Förderformel der Landeshauptstadt München.